

## DAS JAPANISCHE RECHT UND DER CODE CIVIL ALS MODELL DER RECHTSVERGLEICHUNG

SHUSEI ONO\*

### I. *Der Code Civil (1804) und das Geist des Vernunftrechts*

In 2004 hat der Code Civil (Français) den 200. Geburtstag gefeiert. Der Code Civil wurde vor zwei Jahrhundert, nämlich zur Zeit der Aufklärung, aus dem Geist des Vernunftrechts geschaffen. Bis heute hat er noch weltweiter Einfluß und große Bedeutung als Modell der Rechtsvergleichung. Der Vernunftgedanke der Europa wurde weit auch in Japan zur Zeit des Anfangs der Modernisierung, nämlich zu Beginn der sog. Meiji-Ära (1868), akzeptiert. Zu der Zeit war der Code Civil schon ein der Modelle der modernen Gesetzgebung der Welt. Man erkannte damals, daß das Recht zu den wesentlichen Grundlagen für eine rationale Ordnung des modern-westlichen Lebens in entwickelte Staaten gehört. Daraus geschah die starke Hoffnung, das überkommene, in vielen Einzelheiten altmodische, zersplitterte und feudalistische Recht (besonders unbeschriebenes Gewohnheitsrecht) durch ein bewußt geplantes und einheitlich von modern-staatlicher Autorität (besonders durch parlamentarischer Gesetzgebung) getragenes umfassendes Kodifikationswerk zu ersetzen. D.h. von Kasuistik zum einheitlichen System. Sie entsprach auch die moderne Idee der Souveränität der Nation.<sup>1</sup>

Auch in Europa hat die Hoffnung der Kodifikation aus dem Geist des Vernunftrechts zu drei großen und bedeutenden Kodifikationen geführt. Als Vorspiel der kommenden großen Kodifikationen gab es zwar in Bayern den *Codex Maximilianeus Bavaricus civilis* (1765). Allenthalben blickte schon der Vernunftglaube der neuen Zeit durch. Systematisch folgte es aber noch das System des römischen Institutionen.<sup>2</sup>

In Preußen schuf man 1794 das *Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten* von 1794 (ALR). Wenn auch das Gesetz durch den Geist der Vernunft und der Aufklärung geeingedrückt, blieb es allerdings noch wesentlich der ständischen Struktur des altmodischen Staatswesens Friedrichs II von Preußen (der Groß, 1740-86; Entstehungszeit des ALR, Friedrich Wilhelm, 1786-97) angekettet. Das Gesetz war streng aufgedrückt von der Fürsorglichkeit oder gleichzeitig dem Eingreifen eines Bürokratische- und Obrigkeitstaates gegenüber den Untertanen (nicht die Staatsbürger) als Charakter des aufklärenden Absolutismus.<sup>3</sup> Außerdem war es technisch nicht so erfolgreich, weil seine komplexe

---

\* cj00254@srv.cc.hit-u.ac.jp

<sup>1</sup> Kurze Entstehungsgeschichte des Japanischen BGB, Ono, Hitotsubashi Journal of Law & Politics, Bd.30, S.15 (S.22ff.) (auf Deutsch); (1) Bd.24, S.27 & (2) Bd.25, S.29 (auf Englisch).

<sup>2</sup> Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 1967, S.322ff. (S.326ff.); Koschaker, *Europa und das Römische Recht*, 1966, S.245ff.; Arnaud, *Les origines doctrinales du Code civil Français*, 1969, p.216 et s.; Zweigert-Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, 1996, S.84ff. Vortrag (Fn. 8). Vgl. Gross, *Vom Code Civil zum BGB — eine Spurensuche*, JZ 2004, S.1137.

Kasuistik der nachkommenden Fortbildung des Rechts durch Wissenschaft und Gerichte nicht förderlich war. Das Gesetz hatte folglich sogar über zwanzig tausende Artikeln (in zwei

<sup>3</sup> (1) Die moderne große Kodifikationen erkannten weitgehende Ermessensmöglichkeit von Richter bei der Gesetzesauslegung. Z.B. Code Civil Art.4, „Le juge qui refusera de juger, sous prétexte du silence, de l'obscurité ou de l'insuffisance de la loi, pourra être poursuivi comme coupable de déni de justice.“ (Justizverweigerungsverbot)

Auch in ABGB §7, „Läst sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände *nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen* entschieden werden.“

Einerseits ist die Ermessensmöglichkeit von Richter auch der Fall des ALR (freie Auslegung der Gesetze). Einleitung §49, „Findet der Richter kein Gesetz, welches zur Entscheidung des streitigen Falls dienen könnte, so muß er zwar nach den in dem Gesetzbuche angenommenen allgemeinen Grundsätzen, und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen, *seiner besten Einsicht gemäß*, erkennen.“

Andererseits gibt es viele Vorschriften, die strikte Auslegung des Gesetzes ordneten und streng geprägt von der Fürsorglichkeit (Paternalismus) waren. §50, Er muß aber zugleich diesen vermeintlichen Mangel der Gesetze *dem Chef der Justiz* so fort anzeigen.

§46, Bey Entscheidungen streitiger Rechtsfälle darf der Richter den Gesetzen keinen andern Sinn beylegen, als welcher *aus den Worten*, und dem Zusammenhange derselben, in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes, *deutlich erhellet*.

§47, Findet der Richter den eigentlichen Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so muß er, ohne die prozeßführenden Parteyen zu benennen, seine Zweifel *der Gesetzcomißion an zeigen*, und auf deren Beurtheilung antragen.

§48, Der anfragende Richter ist zwar schuldig, *den Beschluß der Gesetzcomißion* bey seinem folgenden Erkenntniß in dieser Sache *zum Grunde zu legen*; den Parteyen bleiben aber die gewöhnlichen Rechtsmittel dagegen unbenommen.

Vgl.SZG §1, „Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

Kann dem Gesetze keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, *nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde*.

Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.“

(2) In Japan regelte ehemals Dajoukan Proklamation (in 8.Jahr des Meiji [1875] Nr.103) in article 3, “Judges should decide civil cases according to the express provisions of written law, and in case where there was no such written law, according to custom. In the absence of both written and customary laws, they were to decide *according to the principles of reason and justice*.”

In the early period of Reformation of Meiji Era, there was no systematic organized civil law in Japan. It was often necessary to find law in cases where no written law existed. Sometimes the old customary law, which governed the life of the people was applied. This old law, however, had no application to the international transactions. Thus sometimes the idea of foreign law was applied. The Dajoukan Proclamation mentioned above opened the door for the introduction of foreign law, especially in the area of this type of transactions.

There was a time lag of 8 years, between the proclamation (without enforcement) of the first Civil Code (in 1890) and the enforcement of the second Civil Code (in 1896/98). This period was short but important. Indeed the enforcement of the first Civil Code was postponed because of the Controversy on the Civil Code Codification (Hoten ronsou). But during this time judges often used the provisions of the former Civil Code in the name of the principles of reason and justice. Also there was sometimes *de facto* application of the former Civil Code.

Moreover even before the proclamation of the first Civil Code the concept of the *principles of reason and justice* meant substantially French law (Code Civil) in the sense of the natural law.

Boissonade (infra.Fn.10) stated; “Les magistrats japonais qui, depuis la Restauration du Gouvernement impérial, appliquent déjà les *principes du Code civil français*, comme ‘*ratio scripta*,’ les retrouveront ici dans leur loi nationale”.

For example in 1887 one district court declared an application of the principles of reason and justice from the viewpoint of foreign law in the absence of written law, without deciding according to customary law. Vgl. Ono, Comparative Law and the Civil Code of Japan (2), Hitotsubashi Journal of Law and Politics, Bd.25 (1997), S.35-36 und Anm.23-25.

Teilen; 1. Teil, 23 Titel, vornehmlich Vertragsrecht, Eigentum und andere dingliche Rechte und 2. Teil, 20 Titel, vornehmlich Familienrecht, einschließlich Staats- und Kirchenrecht sowie Strafrecht). Im 19. Jahrhundert beherrschte allerdings nicht Vernunftrecht, sondern Pandektenwissenschaft. Daher erzeugte die Pandektistik das ganz neue BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) am Ende des 19. Jahrhunderts und das ALR ist heute schon außer Kraft. Rechtsgeschichtlich spielte dann das ALR eine relative kleine Rolle.

In Österreich wurde das *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch* von 1811 (ABGB) geschaffen. Es war technisch besser als das preußische Landrecht und beeindruckte durch abstrakte Kürze sowie durch klare und übersichtliche Redaktion (jetzt bis §1502, die Paragraphen in drei Teilen; nämlich 1. Teil, Vom dem Personenrechte; 2. Teil, Von dem Sachenrechte «1. Abt., Von den dinglichen Rechten, 2. Abt., Von den persönlichen Sachenrechten»; 3. Teil, Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte). Inhaltlich manifestierte ABGB so stärker als das preußische Landrecht den Geist des vernunftlichen Rationalismus in der Zeit der aufklärenden Absolutismus (besonders Maria Theresia, 1717-80 und Joseph II, 1741-90; Entstehungszeit des ABGB, Franz I, 1792-1835). Das Gesetz fand doch sich in der Zeit der Restauration (1815-1848) kein guter Nachfolger in Österreich für die freiheitlichen Gedanken des Rechts. Es gibt dennoch seine Nachfolger des Gesetzes sogar in Ausland (besonders innerhalb der Österreich-Ungarischen Monarchie, 1868-1918); Ungarn, 1848-61 (In 1861 bekamte Ungarn gemischte Rechtssystem zwischen ABGB und einheimischem Recht), Siebenbürgen (Transylvania), 1848 und Montenegro (Fürstentum), 1888.

Die Pandektistik besatz eher den Platz des Nachfolgers als Adoptivkind in der letzte Hälfte des 19. Jahrhunderts. Als Erfolg der wissenschaftliche Rezeption im 19. Jahrhundert wurde ABGB in 1916 auch auf legislativer Weise rekonstruiert (vgl. *Bericht der Kommission für Justizgegenstände über die Gesetzesvorlage, betreffend die Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, 1912*). Mit dieser Umgestaltung ist ABGB noch heute in Kraft. Die Pandektenwissenschaft hat europäische- und Weltgeltung erlangt.

In Frankreich wurde der *Code Civil* von 1804 als Erfolg der Revolution geschaffen (jetzt bis art. 2302 «bis article 2281, en Décret du 15 mars 1804»), die Arikeln in drei Teilen; nämlich Livre 1<sup>er</sup>, Des personnes; Livre 2<sup>me</sup>, Des biens et des différentes modifications de la propriété; Livre 3<sup>me</sup>, Des différentes manières dont on acquiert la propriété). Es ist ganz klar in der geschichtlichen Bewertung, daß diese Kodifikation nach ihrer geistigen Bedeutung und ihrer weltlichen Einfluß die erste Stelle einnimmt. Im 19. Jahrhundert war er fast das einzige Modell der umfassenden aufgeklärten Gesetzgebung in Europa, d.h. der Systematisierung des Rechts. Der Code Civil konnte zu einem führenden Vorbild für die Kodifikationen des Privatrechts im romanischen Rechtskreis werden (vgl. unten II)

Die von Napoléon (1804-14) ernannte Redaktionskommission für den Code Civil hat einen Entwurf in der kurzen Zeit von nur vier Monaten vorgelegt, wenn auch es einige vorläufige oder vorgängige Werke der Gesetzgebung gab (cf. *Cambacérès, Projet de Code civil, présenté au Conseil des Cinq-Cents, au nom de la Commission de la Classification des Lois, an cinquième* (1797)). Aber die kurze Zeit seines Entstehens mindert nicht die wesentliche Bedeutung dieses großen Gesetzes. Es ist wichtig, daß der Code Civil ein eheliches Kind der Revolution war (dagegen Savigny). Er hat nicht nur das überkommene Recht nach länger Zersplitterung (als Voltaire, 1694-1778, zeigte) endlich vereinheitlicht, sondern auch hat er die

vielfältigen rechtspolitischen Forderungen der Revolution erfüllt. Anders als in Japan hat gleichwohl die Gesetzgebung des Code Civil nicht einmal zu einem Bruch mit der uralten Tradition geführt. Gleichzeitig hat er rechtliche Prinzipien aufbewahren, die der Jurisprudenz seit *ancien régime* bekannt waren (wie Pothier), die aber in veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen neue Bedeutung errichten. Bedeutendste Prinzipien sind die Vorschriften zur Eigentumsfreiheit und zur Vertragsfreiheit, die beides als Erfolg der Revolution neue Bedeutung im modernen Rechtssystem gewannen<sup>4</sup> (vgl.unten IV).

## II. *Der Code Civil und die Gesetzgebung*

In Frankreich ist der Code Civil noch heute in Kraft. Bis heute wird vieles an ihm gepriesen. Es hat nicht nur inhaltlich den vom Ideal bürgerlicher Freiheit, Gleichheit und auch Philanthropie od. Menschenliebe (nämlich *liberté, égalité et philanthropie*) begeisterte einfache Stil, sondern auch förmlich die Eleganz, Präzision und Leidenschaft (Stendhal, 1783-1842). Mit dem Gesetz wurde ein geschlossenes System des allgemeinen Privatrechts geschaffen, das von Grundprinzipien ausgehend die Gesamtheit eines Rechtsgebietes in eine Struktur bringt, in der auch die Einzelartikeln des Gesetzes je den zukommenden Platz finden.<sup>5</sup>

Der Code Civil war damals und bleibt überall noch heute ein wichtiges Modell der Rechtsgestaltung. Er ist eines der klassischen Beispiele dafür, daß die kontinentale Gesetzgebung anstrebt, wenn auch nach 1900 das deutsche BGB andere Wahlmöglichkeit gab. Der Geist schwand oftmals in Ausland, besonders außerhalb Europa, aber mindestens die Formulierungen dauerte wegen der andeutende Kürze und der verhaltene Systematik. Seine Nachfolger sind zum Beispiel; Belgischer Code Civil 1804, Italienischer Codice Civile 1866, Portugischer Code Civil 1867 und Rumänischer Code Civil 1865 etc. Sogar in Nordamerika (ehemalige französische Kolonie) Louisiana 1825 und Quebec 1867. Zeitlich begrenzte Beispiele, Polen 1808-36 (noch weiter, Livres II et III du Code Civil) und die Niederlande 1811-38.

Natürlich gibt es noch viele Gesetzgebungen, die gemischte Rechtssystem zwischen Französischem Recht und einheimischem Recht haben; z.B. die Niederlande 1838, Spanien 1888/89 und die Schweiz 1881.<sup>6</sup>

Auch in Deutschland hat der Code Civil im Rheinland (links Rhein, 1804, sog. Rhein-Französisches Recht) und in Baden (1809) fast 100 Jahre lang bis zur Zeit des BGB gegolten. Er war zu napoléonischen Zeiten bis zu den Befreiungskriegen und dem Untergang Napoléons (bis 1814 od.1815) im Königreich Westfalen (sogar auch rechts Rhein), in Hansestädte Hamburg und Bremen, in Frankfurt am Main und sogar in Danzig (Republik,

<sup>4</sup> Pothier war der Vater des Code Civil. Cf. *Pothier (1699-1772), Traité du contrat de vente, Oeuvres de Pothier, t.I-X, 1845-62, par Bugnet*. Auch, Arnaud, op.cit. (Fn.2), p.111 et p.206; Vortrag (Fn.8).

<sup>5</sup> Wieacker, a.a.O. (Fn.2), S.339ff. Zweigert-Kötz, a.a.O. (Fn.2), S.84ff. (Geist und Wesenszüge des Code Civil); S.96ff. (Die Rezeption des Code Civil); Vortrag (Fn.8).

<sup>6</sup> Die Schweiz hat nicht nur Zivilgesetzbuch (1907) sondern auch Obligationenrecht (1881 und 1911). Italien hatte auch in 1945 neue Codice Civile, der mit einheimischem Recht gemischte Charakter gewann.

Sur la influence du Code Civil dans les Pays-Bas, Belge, Italie et Suisse, Romande, Asser, Biervliet, Chironi et Martin, en *Le Code Civil 1804-1904 Livre du Centenaire, 2004, p.817, p.641, p.763 et p.875*. Kohler, *Le Code civil français dans la théorie et la pratique allemandes, ib., p.617*. Cf. Hartkamp, *Vers un nouveau Code civil néerlandais, Revue internationale de droit comparé, 1982, p.319* et s.

1807) in Kraft, wenn auch der großer Teil des Deutschlands noch unter der Geltung des gemeinen Rechts war.

Nicht nur gab es überall gemeinsame Gesetze des Vernunftsrechts, sondern auch gemeinsame Auslegungen des Rechts miteinander. Der berühmte Heidelberger Jurist, *Zachariae von Lingenthal* (1769-1843) befasste sich mit dem Code Civil und bearbeiteten ihn nach den Methoden der deutschen Rechtswissenschaft. Sein Werk „*Handbuch des französischen Zivilrechts (1808)*“. Dies wirkte auch auf Frankreich in den späteren Auflagen (3.Auflage) zurück. Die Straßburger Professoren *Aubry et Rau* übersetzten das 1808 erschienene Handbuch des Zachariaes in das Französische und schrieben es konstruktiv und sogar eigenständig fort; *Cours de droit civil français d'après la méthode de Zachariae* (jetzt, 7 é éd., 12 vols). Nach ca. achtig Jahre hat sich auch Bonner Jurist *Crome* wieder mit dem Code Civil befasst (*Crome, Die Grundlehren des französischen Obligationenrechts, 1894; auch, Les Similitudes du Code civil allemand et du Code civil français 1904, en Le Code Civil 1804-1904 Livre du Centenaire, 2004, p.587*). In Frenkreich (1901) stellte umgekehrt *Saleilles (Sébastien Félix Raymond, 1855-1912)* dem ersten Entwurfs des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ausführlich vor (cf. *Saleilles, Théorie générale de l'obligation d'après le premier projet de Code civil allemand, 1901*).

Der Code Civil hatte auch die Kraft als das Vorbild der Rechtsauslegung in Ausland. Zum Beispiel, *Dernburgs „Lehrbuch des Preußischen Privatrecht“* bezieht sich in der zweiten Auflage von 1879/81 in Text und Fußnoten an die dreihundert Mal auf das französische Recht.<sup>7</sup>

Mit der Entstehung des BGB, das zum 1. Januar 1900 in Kraft trat, ist der unmittelbare Einfluß des Code Civil in Deutschland naturgemäß zurückgegangen. Aber er hat bei den vorbereitenden Beratungen und Motive des Gesetzes (E I = 1888) eine wichtige Rolle gespielt.

Zwar gab es viele Beispiele bei den Arbeiten zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, wo man heimische Forderung meistens verwirklicht hat und das deutsche Recht andere Wege gegangen ist, als es das Modell des Code Civil war. Aber gleichzeitig zeigt auch andere Beispiele, wie einflußvoll und weit anwesend der Code Civil war.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Von Zachariae, Wieacker, a.a.O. (Fn.2), S.346f. Vgl. *Schulze, Der rheinische Provinziallandtag und der Kampf um die Beibehaltung des französisch-rheinischen Recht (1826-1845)*, in *Schulze (hrsg.), Französisches Zivilrecht in Europa während des 19.Jahrhunderts*, 1994, S.123ff.

Von *Dernburg, Schulze, Preußisches Allgemeines Landrecht und rheinisch-französisches Recht*, in *Dolemeyer und Mohnhaupt (hrsg), 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die Preußische Staaten*, 1995, S.408. *Schulze (S.408)* zeigt auch auf die Bemerkungen und Fußnoten bei *Dernburg*; Teils handelt es sich zwar um Hinweise auf die besondere Rechtslage der Rheinprovinz oder auf innerpreußische kollisionsrechtliche Fragen. Nicht selten wird aber auch zur Erläuterung preußischen Rechts auf „*verwandte Bestimmungen*“ des französischen Rechts oder — bei preußischen Vorschriften, die im Laufe des 19.Jahrhunderts Regelungen des ALR ersetzen oder ergänzen — auf deren „*Vorbild im Code Civil*“ verwiesen.

<sup>8</sup> Zum Beispiel mußte man bei der Haftung für Verrichtungsgehilfen klären, ob die Vorschrift des BGB nach dem Vorbild des Code Civil gestaltet werden sollte.

Dazu §831 und JBGB §715. (Auch meine Abhandlung: *The Law of Torts and the Japanese Civil Law (2)*, Bd.27, S.9ff., S.13f.). Dort war die unbedingte Haftung für unerlaubte Handlungen eines Beauftragten vorgesehen. Einerseits hat sich letztlich das BGB für eine eingeschränkte Haftung entschieden. Andererseits vorgesezte JBGB zwar förmlich eine ähnliche Vorschrift der eingeschränkten Haftung wie BGB, aber meistens neigte die Rechtsprechung in Japan wie französisches Recht Einschränkung der Haftung in konkreten Fällen. Vgl. Vortrag, von 21.10. 2004 (BMJ). Der Verfasser dankt ihn (und auch Schrifttum, Fn.2) herzlich besonders für die geschichtliche Darstellung (I & II).

Auch in der heutigen Rechtsprechung der deutschen und ausländischen Gerichte spielt der Code Civil wieder eine große Rolle. Wegen des erleichterten Grenzübertritts und der menschlichen Beweglichkeit kommt es immer wieder zu Fällen, bei denen nach dem Internationalen Privatrecht ausländisches und besonders französisches Recht anzuwenden ist. Das gilt für alle Rechtsbereiche, nicht nur im 19. und 20. Jahrhundertbereich, im Recht der Verträge und des Schadensersatzes, sondern auch im 20. und 21. Jahrhundertbereich, im Familienrecht und Verbraucherschutzrecht etc.<sup>9</sup>

### III. *Der Code Civil und das Japanische Recht*

Die Einbeziehung des Code Civil in das Japanische Recht begann mit Boissonade, der von 1873 — bis 1895 (fast 23 Jahre) ein beim Justizministerium angestellter Ausländer (sog. *Oyatoi gaikokujin*) in Japan war.<sup>10</sup> Zwar Boissonade war nicht einmal offizielles Mitglied der erste Kommission des Entwurfs zum ersten JBGB (Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch) und auch nicht berechtigte, die Kommissionssitzungen teilzunehmen. Aber er hat den ursprünglichen Entwurf (Vorentwurf) des ersten JBGB vorbereitet (Bücher I-IV (I Vermögen, II Vermögenserwerb, III For derungssicherung und IV Beweislast); das letzte Buch gehört zum heutigen Zivilprozeßrecht; das Personen- und Erbrecht wurde nicht von Boissonade, sondern von japanischen Richtern entworfen). Sein Vorentwurf wurde auf Japanisch übersetzt und von japanischen Mitgliedern der Kommission (*the drafting members of the Committee*) dieser Kommission vorgelegt und von anderen japanischen Mitgliedern (*the discussing members of the Committee*) in der Kommission erörtert.

Nach der Beratung der Kommission und mit diversen Änderungen wurde der originäre Entwurf zum offiziellen Entwurf des ersten Bürgerlichen Gesetzes.<sup>11</sup> Der offizielle Entwurf

---

Vgl. §831 (Haftung für den Verrichtungsgehilfen)

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, *bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet* oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

<sup>9</sup> Diese Beziehung ist naturgemäß gegenseitig. Überdies gibt es das Problem der Globalisierung des Rechtsverhältnis (vgl. unten IV). Auch vgl. Vortrag, a.a.O. (Fn.8).

Am Anfang hatte die Bismarcksche Reichsverfassung (1871) nur relativ begrenztes Geltungsbereich in der Vorschrift der Angelegenheiten der Reichsgesetzgebung (Art.4, 13); *die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren*. Auch Dresdner Entwurf (1866) behandelte nicht das ganze bürgerliche Recht, sondern nur den Bereich der Obligationenrecht. Ziff.13 ist aber durch Vorschriftänderungen v.20.12.1873 (RGBl. S.379) wie folgt ergänzt worden: *die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren*.

<sup>10</sup> G. Boissonade (1825-1910), *Professeur-agrégé à la Faculté de Droit de Paris*, war im wesentlichen der Hauptverfasser des ersten JBGB. Es existieren viele Werke in japanischer Sprache über G.Boissonade und sein Werk. Vgl.auch, Ono, a.a.O. (Fn.1, (1)), S.28f.

<sup>11</sup> Zur ersten Kommission, vgl. Ono, a.a.O. (Fn.1, (2)), S.40; zur zweiten Kommission, ib., S.42. Siehe auch, Ono, a.a.O. (Fn.1, (1)), S.29.

Zum ersten JBGB (*Kyu-minpou*), vgl. Ono, a.a.O. (Fn.1, (1)), S.28. Cf. *Boissonade, Projet de Code civil pour*

der Kommission war inhaltlich fast mit dem offiziellen Gesetz (*Kyu-minpou*) identisch, weil es seitens der *Genrouin* [gesetzgebende Körperschaft, senatus] bez. *Sumitsuin* [Gehimer Rat] nur geringfügige Änderungen gab.

Nach langwierigem Entstehungsprozess wurde das erste JBGB 1890 öffentlich bekannt gemacht. Das Inkrafttreten des Gesetzes war für das Jahr 1893 vorgesehen.

In Folge der großen Kritik, die das Gesetz hervorrief, trat dieses jedoch nie in Kraft. Man spricht in diesem Zusammenhang vom sog. *Hoten ronsou* (Disput über das erste Bürgerliche Gesetzbuch, 1889-96). Insbesondere die führenden Professoren, Politiker und Moralisten verurteilten das erste Bürgerliche Gesetzbuch (*Kyu-minpou*); es sei zu liberal und verneine überkommene japanische Traditionen.

Die Professoren rechtfertigten ihre ablehnende Haltung auch mit Hilfe des Rechtspositivismus und der historischen Rechtsschule; das Gesetz sei ein Produkt des Geistes des französischen Rechts, d.h. ein Ergebnis des alten Naturrechts. Es sei folglich zu altmodisch.<sup>12</sup>

Hier hat sich der Code Civil Fragen stellen müssen, die über Europa her in ganz Welt, besonders in Ostasien, gelöst werden mußten, wenn auch Japan relative ähnliches feudalistisch System wie Frankreich unter *ancien régime* gehabt hatte.

Nach der Verwerfung des ersten JBGB ernannte die Regierung die neue Mitglieder der zweiten Kommission im Jahre 1893. Die neue Kommission bestand anfangs aus 33 Mitgliedern (später mehr) aus den verschiedensten Berufen. Die Mitglieder meist Professoren, Richter und höhere Beamte. Die drei Entwerfer verglichen über dreißig Gesetze und Gesetzesentwürfe der Welt miteinander. Nach etwa über 200 Beratungen (insgesamt 227 Mal) hat die zweite Kommission das erste JBGB (*Kyu-minpou*) gänzlich abgeändert. Auch das Institutionensystem des ersten JBGB wurde in das Pandektensystem umgeändert.<sup>13</sup>

Insbesondere aus dem deutschen ersten Entwurf des BGB wurden dem JBGB neue Bestimmungen beigefügt. Zwar blieb noch etwa ein Drittel oder ein Viertel der Bestimmungen aus dem französischen Recht beibehalten, doch manchmal wurde deren gesetzlicher Wortlaut geändert, gekürzt und durch deutsches Recht ergänzt. Viele alte Bestimmungen wurden aufgehoben, weil sie sinnlos oder selbstverständlich erschienen. Zuweilen scheint es schwer, zwischen erstem Gesetz (*Kyu-minpou*) und zweitem Gesetz (nämlich gegenwärtiges JBGB)

---

l'Empire du Japon, t.2, 1883 (1983), Article 403 (dommages-intérêts pour inexécution et pour retard) (p.310), n° 303 (p.314). Vgl. Ono, a.a.O. (Fn.1 Bd.30), S.23.

*Kyu-minpou* hatte insgesamt 1762 Paragraphen (I- Des biens, 572; II- Des moyens d'acquérir les biens, 435; III- Des sûretés ou garanties des créances, 298; IV- Des preuves et de la prescription, 164; V- Des personnes, 293). Vgl. Ono, a.a.O. (Fn.1, (1)), S.42ff. (Appendix II- The Comparison of the first Civil Code and the French Civil Code, Appendix III- The Comparison of the Japanese Civil Code and the German Civil Code). Das gegenwärtige JBGB hat nur 1044 Paragraphen (vor der Revision im Jahre 1949, 1146 Paragraphen).

<sup>12</sup> *Hoten ronsou* [Disput über das erste Bürgerliche Gesetzbuch, 1889] ist ein der größten Ereignisse in der Entstehungsgeschichte der neueren Zeit und wurde in jedem japanischen Text über Rechtsgeschichte behandelt. Vgl. auch, Ono, a.a.O. (Fn.1, (1)), S.28f.

<sup>13</sup> Für die neue Fassung des JBGB wurde von ITOH (später Premierminister 1885-88; 1892-96) entschieden, daß es dem System des Sächsischen BGB folgen müsse, d.h. 1 Teil Allgemeiner Teil, 2 Teil Sachenrecht und 3 Teil Obligationsrecht, also nicht den Entwürfen des BGB entsprechen, bei dem der zweite Teil das Obligationsrecht ist. Vgl. Ono, a.a.O. (Fn.1, (1)), S.28f.; (2), S.43. Zur ersten und zweiten Kommission des JBGB gibt es *Stenographische Protokolle des JBGB*, über 220 Bde. (originäre Auflage). Neudruck davon wurde von Houmu (Justizministerium) Bibliothek nur teilweise in 10 Bde. (1975-1981) und von Shouji Houmu Buchhandlung komplette in 32 Bde. (1983-1987) herausgegeben.

einen Anschein von Identität zu erahnen. Hirein liegt auch die Wurzel der Umgestaltung des JBGB und der weitgehenden Annahme der Auslegung nach der deutschen Doktrin nach 1920. Folglich wurde die Einfluß des Code Civil in Japan nachherig ganz begrenzt.

JBGB wurde 1898 öffentlich bekannt gemacht. Das Gesetz wurde 1898 inkrafttreten. Endlich hat es das überkommene Recht vereinheitlicht und damit zugleich den geschaffenen Nationalstaat konsolidiert.

Der Einfluß des französischen Rechts dauerte bis kurz nach der Entstehung des JBGB an, da die Idee des französischen Rechts und der Einfluß des ausführlichen Kommentars über das JBGB von UME (einer der Entwerfer des JBGB) sehr streng waren. Der Kommentar von UME war ein vollständiger und damals der einzige Kommentar zum JBGB (*Minpou yougi*; 5 Bde. Kommentar über JBGB. Insgesamt etwa 3000 Seiten).

Jedoch schwand allmählich nach UMEs Tod im Jahre 1910 die unmittelbare Auslegung nach französischem Recht. Nur einige wenige (aber häufig wichtige) Bereiche des bürgerlichen Rechts blieben unter französischem Einfluß als Folge der alte, aber festen Judikaturen, die ausgehend von der alten Theorie vor 1910 herleitet und festgesetzt worden waren (z.B. Übertragung des Eigentums und der Gefahr). Die Wissenschaft bewegte sich nach und nach zum Stil des deutschen Rechts. Die Jahre zwischen 1920 und 1930 markieren insoweit einen Wendepunkt.

Allerdings die Methode des Gesetzes, die von Grundprinzipien ausgehend die Gesamtheit eines Rechtssystems in eine Struktur bringt, wurde vom Gedanke aus Code Civil und erstem JBGB in Japan eingeführt (sog. *mos geometricus*). Überdies wurde das System des allgemeiner Teils des Gesetzes vom Gedanke aus Naturrecht (besonders aus Methode von Pufendorf, 1632-1694) und über Pandektenwissenschaft sowie BGB her in Japan eingeführt. Auf diese Weise wird moderne Rationalität und auch die Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle garantiert. Diese Gleichbehandlung der Menschen gehört zum fundamentalen Bestand des Begriffs der Gerechtigkeit und Rechts. Die Systematik im modernen Recht ist eines der wichtigsten Mittel, Gerechtigkeit und Unbefangenheit zu bekommen. Diese Methode war in Japan sogar der erste Rechtsdenken nach lange Feudalismus, der wesentlich je von Ungerechtigkeit der Menschen ausging.

Erst nach dem Krieg (1945) kommt selbst im kleinen eine Wiederkehr zur originären Auslegung, die mit der Herkunft vom französischen Recht und dem Code Civil übereinstimmen kann. Mit dieser Verwandlung kann man auch sagen, daß das Japanische Recht als Erfolg der Rechtsvergleichung den originäre Standpunkt wiedergekehrt ist.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Ono, a.a.O. (Fn.1, (2)), S.47. Die Entwicklung der Auslegung ist kein typisch japanisches Phänomen. Ich kann ein anderes Beispiel anhand des ABGB zeigen. Zwar entstand das österreichische ABGB unter dem Einfluss des modernen Naturrechts. Im 19. Jahrhundert wurde das Gesetz indes von der Pandektistik neu ausgelegt und geändert (sog. heimliches Naturrecht). Die historische Schule war nur scheinbar die Gengerin des Naturrechts. Es bestehen zwischen historischer Schule und Naturrecht weit mehr Verbindungsfäden, als man prima faice glauben möchte. Vgl. Koschaker, a.a.O. (Fn.2, S.275). Zwar ist das Gesetz in seiner ursprünglichen Form noch erkennbar; 1916 wurde es aber in großen Teilen gemäß neuen Doktrin verbessert (vgl.I), und auch im 20. Jahrhundert hatte die deutsche Doktrin großen Einfluss. Vgl. Koschacker, a.a.O., S.278.

Die sog. Rezeption der akademischen Doktrin in Japan hatte ähnlichen Einfluß auf die japanischen Gesetze wie die deutsche Doktrin auf das österreichische Recht über zwei Jahrhunderte. Innerhalb dieses Prozesses werden in Japan auch solche Regelungen, die vom französischen oder englischen Recht herrühren, manchmal gemäß der deutschen Doktrin ausgelegt. Vgl. Ono. a.a.O. (Fn.1, Bd.30), S.30.

#### IV. *Der Code Civil und die zukünftige Bedeutung*

Es gab drei wesentliche Veränderungspunkte nach Zeit der modernen Kodifikation. Die heutige Gesetzgebung und die Entwicklung des Rechts ist oftmals weitschweifig nicht nur im nationalen Bereich sondern auch im internationalen Bereich.

Erstens: Der Code Civil behaltet noch die prinzipiellen Institutionen der Eigentumsfreiheit und der Vertragsfreiheit bei (vgl. Art. 17 Déclaration des Droits de l'homme et du Citoyen, 1789, La propriété étant un droit inviolable et sacré). Besonders 19. Jahrhundert war die Zeit der *laissez faire*. Bei der Überbewertung der Privatautonomie und Vertragsfreiheit drang große Härte auf Wirtschaftsschwächeren ein. Bei der Überbewertung der individuellen Freiheit drang die soziale Bindung des Eigentums und des Vertrags ver. Diese Aufgaben brachten besonders nach der 20. Jahrhundertswende hervor (zum Teil, Treu und Glauben od. der Begriff der *culpa in contrahendo* usw.). Oft führte zu Verstaatlichung oder Sozialisierung des bürgerlichen Rechts, die eine Gegenwertung dieser Institutionen ausgelöst (vgl. DDR Zivilgesetzbuch 1975, §6, 19 GBl. I 27 S. 465, §17; Sozialistisches Eigentum). Anderenfalls führte zu Änderung des Sozialstaats od. des Wohlfahrtstaatsbegriffs (z.B. Weimar Verfassung §153; sowie auch geltendes deutsches GG §14,2; *Eigentum verpflichtet*. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen). Gründlich bestimmt Weimar Verfassung §151,1 auch; Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den *Grundsätzen der Gerechtigkeit* mit dem *Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins* für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern.

Heute brauchen wir wesentlich eine neue Wirtschaftsethik, z.B., entweder renovierten Moralismus sowie Humanismus (des Rigoristes) oder mindestens „professionalism“ (ein Eklektizismus), der den klassischen „monetarism“ (Realist für Wirtschaftswert od.-gewinn) gegenübersteht. Der Code Civil besteht noch auf der Kontinuität und zugleich der Modernität, die man auch in der Entstehungsgeschichte finden kann. Indem der Gesetz auf den Erfolg der Vergangenheit aufbaute, stellte er auch sich den Forderungen der Gegenwart. Manchmal sollen wir das Konzept Verantwortung für das Gemeinwohl auch im Bereich der Wirtschaftlichsführung mehr in den Blick nehmen.

Einerseits besteht deutsches BGB noch auf Kontinuität, andererseits überwiegend schon auf neuem Konzept. Besonders im Kaufrecht wird der personelle Anwendungsbereich der durch Verbraucherschutz veranlassten Neuregelungen auf alle Kaufverträge ausgedehnt. Der Verbraucherschutz ist heute zu einem wesentlichem Schutzprinzip des Privatrechts geworden. Der aus dem Verbraucherschutz bekannte Begriff des „Verbraucher“ wurde zwar ehemals nur in der Norm, aber jetzt auch in der amtlichen Überschrift aufgegeben. vgl. Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (20.Mai. 1997, ABl. EG Nr.L 144 S.19) oder Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen (13.Juni 1990, ABl.Nr.L 158/59). BGB definiert daher neulich in §13 und §14 den „Verbraucher“ und den „Unternehmer“ als Mittelbegriff des Privatrechts.<sup>15</sup> Überdies gibt es auch neue Ideen des Verbraucherschutzes, z.B.

<sup>15</sup> Vgl. BGB §13: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. §14 (1): Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Formerfordernisse oder Zustandekommenhindernisse eines Vertrages (sowie Entstehungen des Widerrufsrechts) und Informationspflichten des Unternehmers (§§305ff, §§312ff, §§355 ff., §§481ff., §§491ff.usw.).

Zweitens: Modernisierung ist die Aufgabe des 21.Jahrhundetswende. Das Recht muß immer wieder auf Innovationen und auf ökonomische Veränderungen der Gesellschaft reagieren. Die zahlreichen Änderungen des deutschen BGB im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts und Verjährungsrechts sind seit dem 1.1.2002 in Kraft getreten (sog. Schuldrechtsmodernisierungsgesetz).<sup>16</sup> Der komplette Modernisierung ist

JBGB haltet noch ständig an der förmlichen Gleichbehandlung der Menschen fest. Vgl.Vortrag, a.a.O. (Fn.8).

Heute brauchen wir noch wieder eine große Diskussion bei der Frage, wofür die Wirtschaftsvorteile eingesetzt werden sollen. Nicht allein zum Gewinn der Eigentümer. Eine verantwortungsvolle Durchführung des Rechts soll allerdings auch das Gemeinwohl haben.

Weimarer Verfassung (Die Verfassung des Deutschen Reichs,v.11.Aug.1919; RGBI.S.1383. In Kraft getreten am 14.8.1919. Sie ist durch sog. das Ermächtigungsgesetz v.24.3.1933 geändert und faktisch aufgehoben worden.)

Art.152 (Vertragsfreiheit)

(1) Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze.

(2) Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

Sie bestimmt auch wie folgt.

Art.153 (Eigentum, Enteignung)

(1) Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

(2) Eine Enteignung kann nur zum Wohl der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den Ordentlichen Gerichten offenzuhalten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.

(3) *Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.*

Vgl.Kubo, *Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsrecht, in Festschrift für B.Großfeld zum 65.Geburtstag*, 1999, S. 631ff. Vgl. Vortrag, von 11.4. 2005 (BMJ).

<sup>16</sup> Im Jahr 2000 (4.August) hat das deutsche Bundesjustizministerium einen neuen *Diskussionsentwurf* veröffentlicht. Deutschland muß bis zum 1. Januar 2002 die EU-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf umsetzen. Hierdurch ist eine Reform des Kaufrechts (einschließlich eines Teil des Werkrechts) erforderlich. Das Bundesjustizministerium hat dies zum Anlaß genommen, den Reformentwurf von 1992 wieder aufzugreifen. Nicht nur das Kaufrecht, sondern auch das allgemeine Schuldrecht, das Verjährungsrecht und weitere Bereiche sollen reformiert werden.

Der Diskussionsentwurf stützt sich in weiten Teilen auf den *Abschlußbericht der Schuldrechtsreformkommission* von 1992.

Anfang Mai 2001 legte es den *Regierungsentwurf* vor (Bt-Drucksache 14/6040). Er war gegenüber den Abschlußbericht in vielen Punkten verändert worden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde der Regierungsentwurf wiederum noch in zahlreichen Punkten geändert. Aus dem Bundesrat wurden mehr als 150 Änderungsanträge akzeptiert (BT-Drucksache 14/6857), trotzdem war die Bundesregierung gegen über 100 Anträge nicht übereinstimmend. Das Gesetz wurde am 11. Oktober vom Bundestag verabschiedet und passierte am 9. November den Bundesrat. Vgl. Palandt, BGG, 2004, S.3ff.; Dauner-Lieb, Schuldrecht, 2002, S.22-23; Schmidt-Räntsch, Maifeld, Meier-Göring und Röcken, *Das neue Schuldrecht*,2002, S.11-15.

Auch auf Druck der Wirtschaft wurde die Jahresendverjährung eingefügt. Vgl. BGB §195 (Regelmäßige Verjährungsfrist) Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. BGB §199 (Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Höchstfristen) (1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem <1.> der Anspruch entstanden ist und <2.> der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

So wurde nicht nur das allgemeine Schuldrecht, sondern auch das Verjährungsrecht völlig umgestaltet. Nach meinem Erachten ist es sehr bemerkenswert, daß das System den japanische traditionelle Gebrauch der Jahresendverjährung im feudalistischen (gemeinen) Recht so ähnlich ist.

allerdings nicht der Fall zum Code Civil und sowie zum JBGB. Zwar gibt es viele Änderungen der Einzelartikeln im Gesetz, aber er sieht familiär, mehr auf der Kontinuität zu bestehen.

Drittens: Globalisierung ist auch die Aufgabe des 21. Jahrhundertswende. Die zunehmende Bedeutung der weltlichen Integration und Globalisierung spiegelt sich auch in der Rechtsentwicklung wieder. Das Zivilrecht im Kaufrecht, Reiserecht, Verbraucherschutz oder Familienrecht betrifft Probleme aus dem Alltag. Es ist wichtig, manche Fälle mit grenzüberschreitenden und beweglichen Bezügen darzustellen, um die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Rechtsordnungen deutlich zu machen. Es ist auch nötig, daß das Verständnis für die jeweils andere Rechtsordnung fördern und die Möglichkeiten einer intensiveren Zusammenarbeit in Zivilsachen ermitteln.

Die Welt wird allmählich eng. Schon in der letzte Hälfte des 20. Jahrhunderts wohnt man in globalistischem Verkehr und will er ihm noch mehr fördern, dann muß man der Zersplitterung des Vertragsrechts entgegenwirken. Es gibt im Zivilrecht viele einheitliche Rechtswerke; z.B. *Das Haager einheitlichen Kaufrecht* (1964), *Das Wiener einheitliche Kaufrecht (CISG, UN-Kaufrecht)* (1980); *Unidroit, Principles of International Commercial Contracts* (1994, 2004). Außerdem gibt es in der UN-Kommissionen viele Institutionen eines akademische und praktische Netzwerkes, um Organisationen und Interessengruppen einzubinden. Es sieht sehr sinnvoll, daß manche Staaten an die Arbeiten zum gemeinsamen Programm weitgehend teilnehmen.

Besonders in Europa: großer Teil der Europastaaten gehört heute zu der Europäischen Union (1986, 12 Staaten; 1995, 15 Staaten; 2004, 25 Staaten), in der Gerichte allmählich gleiche Recht anwenden sollen.<sup>17</sup> So gibt es Bemühungen zur Rechtvereinheitlichung; z.B. Lando, *The Principles of European Law* (1997, 1998/99). Das Zivilrecht sogar in nationalen Rechtsordnungen wird bereits heute in einem viel stärkeren Maße von Rechtsnormen aus der Europäischen Union durchdrungen. Z.B. zum Schutz der Verbraucher sind viele Rechtsakte von der Produkthaftung (EU Richtlinie, 1979; Deutsches Produkthaftungsgesetz, 1989) bis zur Richtlinie über das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften erlassen (in Deutschland 2001) und in die nationalen Rechtsordnungen umgesetzt worden.

Außerdem hat in 2003 die Europäische Kommission hat ein Bewegungsvorhaben vorgelegt, der zu einem übereinstimmenden und konsequenten europäischen Vertragsrecht führen soll. Als Maßstab für geltendes und künftiges Recht soll ein gemeinsame Prinzipien in Hinweisrahmen (wie EU Richtlinie) entwickelt werden. Zu dem Zweck werden nicht nur Forschungsarbeiten vergeben, sondern auch sollen jährlich od. sogar monatlich politische Konferenzen stattfinden. Daneben sollen EU-Rat und Europäisches Parlament regelmäßig

---

<sup>17</sup> Vgl. Vortrag, v.22.10. 2004 (BMJ).

Internationale Vereinheitlichung des Rechts ist wichtig nicht nur im Vertragsrecht, sondern auch im Recht der unerlaubten Handlung und sogar im Strafrecht. Z.B. Umweltbeeinträchtigungen sind oft grenzüberschreitend und müssen deshalb auch grenzüberschreitend verfolgt und geahndet werden können. Der Schutz der Umwelt muß weltweiterweise verfolgt werden. Vgl. Vortrag, v.18.5. 2005 (BMJ). Letztlich gibt es auch einen europäischen Vertrag (Sieben-Länder-Abkommen, nämlich Deutschland, Frankreich, der Niederlande, Belgien, Luxemburg, Spanien und Österreich) über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration. Er dient insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus. Mit ihm wird der Informationsaustausch zum Zwecke der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten zwischen den Unterzeichnerstaaten wesentlich verbessert. Vgl. Vortrag, v.27.5. 2005 (BMJ).

über die Entwicklungen unterrichtet werden.<sup>18</sup>

Im Vertragsrecht scheint es mir wichtig, vor allem folgende Gegenstände für gemeinsame Regelung vorstellen: das Zustandekommen eines Vertrages, Formerfordernisse und Informationspflichten sowie der Hauptwirkung des Vertrags (besonders Leistung und Schadensersatz bei Nichterfüllung) und die Auflösung des Vertrags.<sup>19</sup>

Diese wurden naturgemäß schon in einigen einheitlichen Rechte (oben) eingehend behandelt. Hier kann ich nicht in die weiteren Einzelheiten des Systems aufklären. Der Code Civil und auch die andere typische Gesetzgebungen des großen Rechtskreises sind nicht mehr je einziges Modell an Rechtsgestaltung, sondern bleiben noch gutes Modell der Rechtsvergleichung.

HITOTSUBASHI UNIVERSITÄT

---

<sup>18</sup> *Ib.*; auch Vortrag, a.a.O. (Fn.8). Außerdem gibt es auch andere Bemühung der Vergleichung zwischen zwei Staaten, z.B. Französischen und deutschen Ethikrat zu gemeinsamer Tagung (vgl. Vortrag, v.18.5. 2005 (BMJ)).

<sup>19</sup> Vgl. *Lando, The Principles of European Law*, 1997, auch 1998/99; *Bonell, UNIDROIT: Principles of International Commercial Contracts*, 1995. Letzlich gibt es auch neue Bemühung des UNIDROIT, 2004.